



Eingegangen
15. MRZ. 2016
ANWALTSKANZLEI BEX

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

StA Aachen

In der Strafvollstreckungssache

g e g e n

■■■■■■■■■■,

geboren am ■■■■■■■■■■,

zur Zeit in der LVR-Klinik ■■■■■■■■■■,

dauerbeurlaubt: Außenwohngruppe

■■■■■■■■■■

w e g e n

Körperverletzung u. a.

hat der 2. Strafsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ■■■■■
den Richter am Oberlandesgericht ■■■■■ und den Richter am Oberlandesgericht
■■■■■ am

9. März 2016

auf die sofortige Beschwerde des Untergebrachten gegen den Beschluss der
1. großen Strafkammer des Landgerichts ■■■■■ vom 20. Januar 2016 ■■■■■
■■■■■, nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels.

Gründe:

Die zulässig erhobene Beschwerde ist in der Sache nicht begründet.

Der Senat ist wie die Strafvollstreckungskammer der Ansicht, dass die Vollstreckung der Unterbringung des Beschwerdeführers derzeit nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann, weil nicht zu erwarten ist, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Maßregelvollzugs keine schweren Straftaten mehr begehen wird (§ 67d Abs. 2 Satz 1 StGB).

Hinsicht der fortbestehenden Gefährlichkeit hat sich im Vergleich zum Stand bei der letztjährigen Befassung des Senats keine durchgreifende Veränderung ergeben, so dass zunächst auf die Ausführungen im Beschluss vom 28. Januar 2015 [REDACTED] verwiesen werden kann. Nach dem Bericht der LVR-Klinik sind zwar im abgelaufenen Berichtszeitraum in Ansätzen ein höherer Grad an Selbständigkeit und Selbststeuerungsfähigkeit sowie ein Nachlassen aggressiver Verhaltenstendenzen festzustellen. Gleichwohl muss nach der Stellungnahme der Klinik weiterhin das Hauptaugenmerk auf die Neigung des Beschwerdeführers gelegt werden, persönliche Wünsche und Bedürfnisse ohne Rücksicht auf geltende Normen zu verfolgen, in der der Ausgangspunkt für die in dem angefochtenen landgerichtlichen Beschluss näher dargelegten Anlasstaten zu finden ist. Bei Wegfall des durch den Maßregelvollzug vorgegebenen Settings wäre deshalb weiterhin mit vergleichbarer, neuerlicher Delinquenz des Beschwerdeführers zu rechnen, wie dies das Landgericht weiter ausgeführt hat.

Die seit dem 6. Mai 2009 und damit seit gut 6 ½ Jahren andauernde Unterbringung des Beschwerdeführers ist weiterhin verhältnismäßig. Sie hatte zunächst ihre Grundlage in dem Unterbringungsbefehl der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Aachen vom 23. März 2009 und sodann in dem Urteil der 4. großen Strafkammer dieses Gerichts vom 12. Juni 2009 seit dessen Rechtskraft am 10. Februar 2010.

Auch wenn die gesetzliche Strafandrohung für die vom Beschwerdeführer begangenen Handlungen fünf Jahre nicht übersteigt, hat der Beschwerdeführer rücksichtslos Leib und Leben anderer, und damit hohe und höchste Rechtsgüter, gefährdet, als er auf der Flucht vor der Polizei mit einem – entwendeten – Motorrad über einen Gehweg gefahren ist und ein Passant sich nur durch einen schnellen Schritt zur Seite retten konnte. Ebenso rücksichtslos drückte er einem Polizeibeamten, der ihn wegen des Vorwurfs des Diebstahls eines Motorrollers aufgesucht hatte, die Kehle im Bereich des Kehlkopfes zu und hielt diesen Griff auch für einige Zeit, bis es dem Beamten gelang, sich hieraus zu befreien. Schon seinen im Urteil vom 12. Juni 2009 festgehaltenen früheren Verurteilungen lag wiederholte Gewaltanwendung gegenüber Polizeibeamten oder (sonstigen) Zeugen von ihm begangener Straftaten zugrunde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

■ ■ ■
Ausgefertigt

■
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

